

war. Unter dem Einfluß regalistischer Ideen zählte man zu den *fructus feudi* sogar das Recht der Verleihung kirchlicher Pfründen, sowie der Einsetzung der Bischöfe, und suchte damit eine Art Lehenshoheit, ein *jus regium* über die Kirche zu begründen. Ansprüche solcher Art, welche die gottgegebene Verfassung der Kirche verletzen und ihr namentlich den Charakter einer vollkommenen Gesellschaft bestreiten, hat die Kirche stets abgewiesen. In Deutschland endeten die Kirchenlehen mit der Säkularisation.

Bei den päpstlichen Lehen unterschied man solche Lehen, welche der päpstliche Stuhl aus dem Patrimonium des hl. Petrus verlieh (*feuda data*), und solche, welche durch das Anerbieten ihrer Eigenthümer Lehen des päpstlichen Stuhles wurden (*feuda oblata*). Die Zahl der ersten war im Laufe des Mittelalters zu einer solchen Höhe angewachsen, daß Pius V. durch die Bulle *Admonet* vom 29. März 1567 dagegen auftrat. Er verordnete, daß künftig alle anfallenden Lehen nicht mehr als Lehensgüter betrachtet werden dürften, sondern ohne Weiteres der päpstlichen Kammer incorporirt seien, und verhängte über jeden, der in irgend einer Weise, selbst in Form einer Bitte oder eines Rathes für eine Neubelehnung eintrete, die Excommunication und das *crimen laesae majestatis* mit allen Folgen. Diese Constitution wurde von Gregor XIII., Sixtus V. und Innocenz IX. erneuert und in Vollzug gesetzt. Clemens VIII. ließ 1598 das Herzogthum Ferrara nach dem Aussterben der Herzoge aus dem Hause Este zum Kirchenstaate schlagen, ebenso Urban VIII. 1631 das Herzogthum Urbino, später das Herzogthum Castro und die Grafschaft Ronciglione. Wenn es nun nach der Constitution von Pius V. nicht mehr erlaubt war, Güter aus dem Kirchenstaate als Lehen zu geben, so nahmen doch die Canonisten auf Grund einiger päpstlichen Erklärungen an, daß Veränderungen, welche wegen Confiscation oder durch Kauf erst an die päpstliche Kammer kommen, als Lehen vergeben werden könnten (vgl. Fagnani *Comment. in Decret.*, III, Colon. 1705, 231 sq.). Die letzten päpstlichen Lehen sind durch die italienische Revolution seit 1859 untergegangen. — Längst verschwunden sind auch die aufgetragenen päpstlichen Lehen. Peter II. von Aragonien nahm 1208 sein Land von Papst Innocenz III. zu Lehen und versprach einen jährlichen Zins von 250 Massamutinen; die Stände aber erlanten den Lehenverband niemals an. Demselben Papste übergab König Johann ohne Land 1213 England als Lehen und leistete den Lehenseid, wobei er sich zugleich zur Leistung eines jährlichen Zinses von 1000 Mark Silber verpflichtete. Seine Nachfolger betrachteten sich zwar nicht als Vasallen, gaben aber bis auf Eduard III. den Zins. In einem Lehenstreuzug zur römischen Kirche stand auch seit Langem, angeblich schon seit der Schenkung Ludwigs des Fr. an Papst Paschalis II., die Insel Sardinien; Bonifaz VIII. überließ 1295 Sar-

dinien und Corsica an König Jacob II. von Aragonien, welcher 1305 dem zweitfolgenden Papste Clemens V. zu Montpellier persönlich den Lehenseid leistete. Am wichtigsten für die Geschichte Italiens und des Papstthums wurde die Oberlehenherrlichkeit der Päpste über die Reiche Neapel und Sicilien. Nicolaus II. belieh 1059 den Normannen Robert Guiscard mit ganz Calabrien und Apulien und verlieh ihm die Herzogswürde. Karl von Anjou, welcher 1269 die Investitur über das vereinigte Sicilien empfing, bekannte in einer eigenen Acte, daß er sein Reich nur der Gnade des päpstlichen Stuhles verdanke, und verpflichtete sich, einen jährlichen Lehenzins von 8000 Unzen Goldes zu entrichten und alle drei Jahre einen weißen Zelter als Anerkennung der päpstlichen Oberherrlichkeit nach Rom zu senden. Die folgenden Monarchen stellten ähnliche Acte bei ihrer Investitur aus, bis in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Lehenverband gelängnet und 1790 wirklich gelöst wurde (vgl. d. Art. *Monarchia Sicula*). (Vgl. B. W. Pfeiffer bei Weiske, *Rechtslexikon* VI, Leipz. 1845, 386 ff., wo die ältere Literatur sich findet, und Ferraris, *Promta Bibliotheca* s. v. *Feudum*.) [(Kreuzer) Bellesheim.]

Kirchenlehre, s. Dogma.

Kirchenlehrer, s. im Art. *Kirchenwater*.

Kirchenlied, deutsches, der Inbegriff solcher geistlichen Gesänge in deutscher Sprache, welche geeignet sind, von der Gemeinde bei gottesdienstlichen Anlässen gesungen zu werden und für diesen Zweck von der kirchlichen Obrigkeit stillschweigend oder ausdrücklich gebilligt sind. Das einzelne Lied ist entweder die Uebersetzung eines in der officiellen Kirchenprache schon vorhandenen Kirchenliedes (Hymnus und Sequenz, s. d. Art.), welcher dann die alte Gesangsweise des gregorianischen Choralis, bisweilen auch eine neuerfundene Melodie unterlegt wird, oder das Kirchenlied ist eine neue, freie Dichtung mit eigener Melodie.

I. Das deutsche Kirchenlied im Mittelalter. In dem univetsellen Charakter der katholischen Kirche liegt es begründet, daß bei der Ausübung der Liturgie im Abendlande eine Sprache, die lateinische, als Cultusprache herrschend wurde. Da das Verständniß dieser Sprache den romanischen Völkern nahe liegt, so war bei diesen der Gemeinde die Möglichkeit geboten, am öffentlichen Kirchengesange sich zu betheiligen. Aus diesem Grunde entwickelte sich bei diesen Völkern weniger ein kirchlicher Volksgefang in der Landessprache. Die Glaubensboten, welche in Deutschland das Evangelium verkündigten, führten mit der römischen Liturgie auch den gregorianischen Choralgefang ein. Das Volk, welches durch Belehrung in den Geist der Liturgie eingeführt wurde, verhielt sich anfangs mehr zuhörend, während die Sänger, welche den lateinischen Choralgefang vorzutragen hatten, manche Schwierigkeiten überwinden mußten. „Die widerspenstigen Stimmen der Deutschen,“ sagt Johannes Diaconus, „brachten